

# **Satzung**

## **des BdP Pfadfinderstammes „St. Hubertus“ Uelzen e.V.**

### **(ALT)**

#### **§ 1 . Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen - Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP) Pfadfinderstamm „St. Hubertus“ Uelzen e.V. -.
2. Sitz des Vereins ist Uelzen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 . Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.

#### **§ 3 . Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jedermann, der die Ziele des Vereins (§ 2) anerkennt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragen; juristische Personen können jedoch nur förderndes Mitglied werden. Jedes Mitglied muss dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) angehören. Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.
2. Der Antrag ist schriftlich abzugeben, er muss bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
3. Die Stammesmitglieder (Vereinsmitglieder) zahlen einen Mitgliedsbeitrag. In diesem Beitrag ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

#### **§ 4 . Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres.
  - Ausschluss des Mitgliedes.
  - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied
  - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz,
  - im Falle der Mitarbeit oder Mitgliedschaft in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins.  
Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen; innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betreffende Mitglied dem Vorstand des Vereins gegenüber Einspruch erheben. Über den Einspruch wird, nach Anhörung der Beteiligten, auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 5 . Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe zu beachten. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsgemäßen Organe des Vereins mitzuwirken.

2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie können auf Einladung des zuständigen Organs an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

## **§ 6 . Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
2. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren satzungsgemäßen Beitrag pünktlich entrichtet haben. Stichtag ist das Datum der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich

- zur Änderung der Satzung.
- zur Auflösung des Vereins.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung gestellt, verbleibt auch in den Vereinsakten. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 7 . Vorstand des BdP Pfadfinderstammes „St. Hubertus“ Uelzen e.V.**

1. Der Vorstand des Vereins (Stamm) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden (StammesführerIn)
  - dem/der stellv. Vorsitzenden (Stellv. StammesführerIn)
  - dem/der SchatzmeisterIn (KassenwartIn)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die StammesführerIn (Vorsitzende).

## **§ 8 Mitgliedschaft des Vereins in bundesweiten Pfadfinderorganisationen**

1. Der Verein ist Mitglied im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) mit Sitz in Robert Bosch Str. 10, 35510 Butzbach.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) mit der Auflage, es alsbald und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zuzuführen. Zum Liquidatoren wird der Vorstand bestimmt.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung tritt an dem Tage in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen ist.

1. Satzungsänderung vom 19.01.06

# Satzungsänderungen

## **Antrag 1 zur Satzungsänderung: Wahlberechtigte**

§ 6 Nr. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Text „Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren satzungsgemäßen Beitrag pünktlich entrichtet haben. Stichtag ist das Datum der Mitgliederversammlung.“ wird durch „Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.“ ersetzt.

## **Antrag 2 zur Satzungsänderung: Beschlussfähigkeit**

§ 6 Nr. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Text „Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig“ wird durch „Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 3 anwesend sind.“ ersetzt.

## **Antrag 3 zur Satzungsänderung: Mitgliedschaft im BdP (Anschrift)**

§ 8 Nr. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Text „Robert Bosch Str. 10, 35510 Butzbach“ wird durch „Kesselhaken 23, 34376 Immenhausen Deutschland“ ersetzt.

## **Antrag 4 zur Satzungsänderung: Mitgliederversammlungen**

§ 6 Nr. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Wort „zweimal“ wird durch „einmal“ ersetzt.

## **Antrag 5 zur Satzungsänderung: Anpassung der Satzung im Sinne einer gendergerechten Satzung & Redaktionelle Änderungen**

§ 3 Nr. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Jedermann, der“ werden durch „Alle, die“ ersetzt.

Die Wörter „anerkennt, kann“ werden durch „anerkennen, können“ ersetzt.

§ 3 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Wort „vom“ wird durch „von der\*dem“ ersetzt.

§ 6 Nr. 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Wörter „vom Protokollführer und dem“ werden durch „von der protokollierenden Person und dem\*der“ ersetzt.

§ 7 Nr. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Wörter „dem/der“ werden durch „dem\*der“ ersetzt.

Das Wort „StammesführerIn“ wird durch „Stammesführer\*in“ ersetzt.

Das Wort „KassenwartIn“ wird durch „Kassenwart\*in“ ersetzt.

Die Wörter „der/die StammesführerIn“ werden durch „der\*die Stammesführer\*in“ ersetzt.

Synopse BdP Stamm „St. Hubertus“ Uelzen e.V.

Beschlüsse der Stammesversammlung vom 22. Februar 2024

alt	neu
<p>§ 6 Nr. 3</p> <p><u>Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren satzungsgemäßen Beitrag pünktlich entrichtet haben.</u></p> <p><u>Stichtag ist das Datum der Mitgliederversammlung.</u></p>	<p>§ 6 Nr. 3</p> <p><u>Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.</u></p>
<p>§ 6 Nr. 4</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist <u>in jedem Falle beschlussfähig.</u></p>	<p>§ 6 Nr. 4</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist <u>beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 3 anwesend ist.</u></p>
<p>§ 8 Nr. 1</p> <p>Der Verein ist Mitglied im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) mit Sitz in <u>Robert Bosch Str. 10, 35510 Butzbach.</u></p>	<p>§ 8 Nr. 1</p> <p>Der Verein ist Mitglied im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) mit Sitz in <u>Kesselhaken 23 34376 Immenhausen Deutschland</u></p>
<p>§ 6 Nr. 1</p> <p>Die Mitgliederversammlung tritt mindestens <u>zweimal</u> jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.</p>	<p>§ 6 Nr. 1</p> <p>Die Mitgliederversammlung tritt mindestens <u>einmal</u> jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.</p>
<p>§ 3 Nr. 1</p> <p><u>Jedermann, der</u> die Ziele des Vereins (§ 2) <u>anerkennt, kann</u> die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragen; juristische Personen können jedoch nur förderndes Mitglied werden. Jedes Mitglied muss dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) angehören.</p> <p>Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.</p>	<p>§ 3 Nr. 1</p> <p><u>Alle, die</u> die Ziele des Vereins (§ 2) <u>anerkennen, können</u> die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragen; juristische Personen können jedoch nur förderndes Mitglied werden. Jedes Mitglied muss dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) angehören.</p> <p>Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.</p>

<p><b>§ 3 Nr. 2</b></p> <p>Der Antrag ist schriftlich abzugeben, er muss bei Minderjährigen <u>vom</u> gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.</p>	<p><b>§ 3 Nr. 2</b></p> <p>Der Antrag ist schriftlich abzugeben, er muss bei Minderjährigen <u>von der*dem</u> gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.</p>
<p><b>§ 6 Nr. 6</b></p> <p>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird <u>vom Protokollführer</u> und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung gestellt, verbleibt auch in den Vereinsakten. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.</p>	<p><b>§ 6 Nr. 6</b></p> <p>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird <u>von der protokollierenden Person</u> und dem*<u>der</u> Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung gestellt, verbleibt auch in den Vereinsakten. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.</p>
<p><b>§ 7 Nr. 2</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>dem/der</u> Vorsitzenden (<u>StammesführerIn</u>)</li> <li>• <u>dem/der</u> stellv. Vorsitzenden (Stellv. <u>StammesführerIn</u>)</li> <li>• <u>dem/der SchatzmeisterIn</u> (<u>KassenwartIn</u>)</li> </ul>	<p><b>§ 7 Nr. 2</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>dem*der</u> Vorsitzenden (<u>Stammesführer*in</u>)</li> <li>• <u>dem*der</u> stellv. Vorsitzenden (Stellv. <u>Stammesführer*in</u>)</li> <li>• <u>dem*der Schatzmeister*in</u> (<u>Kassenwart*in</u>)</li> </ul>
<p><b>§ 7 Nr. 3</b></p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist <u>der/die StammesführerIn</u> (Vorsitzende).</p>	<p><b>§ 7 Nr. 3</b></p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist <u>der*die Stammesführer*in</u> (<u>der*die</u> Vorsitzende).</p>

# Satzung

## des BdP Pfadfinderstammes „St. Hubertus“ Uelzen e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen  
*Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP) Pfadfinderstamm „St. Hubertus“ Uelzen e.V.*
2. Sitz des Vereins ist Uelzen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle, die die Ziele des Vereins (§ 2) anerkennen, können die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragen; juristische Personen können jedoch nur förderndes Mitglied werden. Jedes Mitglied muss dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) angehören. Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.
2. Der Antrag ist schriftlich abzugeben, er muss bei Minderjährigen von der\*dem gesetzlichen Vertreter\*in unterzeichnet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
3. Die Stammesmitglieder (Vereinsmitglieder) zahlen einen Mitgliedsbeitrag. In diesem Beitrag ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

### § 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres.
  - Ausschluss des Mitgliedes.
  - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied
  - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz,
  - im Falle der Mitarbeit oder Mitgliedschaft in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins.  
Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen; innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betreffende Mitglied dem Vorstand des Vereins gegenüber Einspruch erheben. Über den Einspruch wird, nach Anhörung der Beteiligten, auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe zu beachten. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsgemäßen Organe des Vereins mitzuwirken.

2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie können auf Einladung des zuständigen Organs an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
2. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
3. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 3 anwesend ist.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich
  - zur Änderung der Satzung.
  - zur Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von der protokollierenden Person und dem\*der Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung gestellt, verbleibt auch in den Vereinsakten. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand des BdP Pfadfinderstammes „St. Hubertus“ Uelzen e.V.**

1. Der Vorstand des Vereins (Stamm) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus
  - dem\*der Vorsitzenden (Stammesführer\*in)
  - dem\*der stellv. Vorsitzenden (Stellv. Stammesführer\*in)
  - dem\*der Schatzmeister\*in (Kassenwart\*in)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der\*die Stammesführer\*in (der\*die Vorsitzende).

## **§ 8 Mitgliedschaft des Vereins in bundesweiten Pfadfinderorganisationen**

1. Der Verein ist Mitglied im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) mit Sitz in  
Kesselhaken 23  
34376 Immenhausen  
Deutschland

## **§ 9 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) mit der Auflage, es alsbald und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zuzuführen. Zum Liquidatoren wird der Vorstand bestimmt.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung tritt an dem Tage in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen ist.

2. Satzungsänderung vom 22.02.2024